

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 12 (1937)

Heft: 3

Artikel: Massnahmen zur Verdunkelung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Arbeit wird soweit möglich auf die besondere Eignung Rücksicht genommen, die Erfahrung hat aber gezeigt, dass z. B. von einem Sattler nach der Anleitung durch den Bauführer durchaus fachgerechte Maurerarbeit geleistet wurde. Aehnlich soll es auch bei den andern in einem Bau zu bewältigenden Arbeiten gegangen sein. Die Disziplin auf dem Bauplatz sei vorbildlich; denn jeder Mann arbeite mit viel Interesse und Liebe, weil er ja «für sich» baue. Die an der Siedlung arbeitenden Erwerbslosen erhalten direkt keinen Arbeitslohn, es wird nur die übliche Erwerbslosenunterstützung weiter ausbezahlt, und die Stadtverwaltung leistet noch Zusatzbeiträge für Kleidung und Mittagessen. Nach Beendigung der Siedlung wird dem Siedler, gemäss der von ihm geleisteten Stundenarbeit, ein Betrag von zirka 250 RM. als Amortisation an die Siedlerstelle gutgeschrieben. Die Zuteilung der Häuser an die Siedler erfolgt erst nach deren Fertigstellung durch Verlosung, um zu vermeiden, dass ein Anwärter etwa «nur an seinem Hause gut arbeite». Pro Siedlerstelle sind monatlich 18 RM. Miete zu bezahlen, 15 RM. für Verzinsung und 3 RM. für Amortisation. Nach Ablauf von 4 Jahren, wenn sich der Siedler in jeder Beziehung bewährt hat, soll das Haus in sein Eigentum übergehen.

Auf weitere Einzelheiten über den Bau und den Betrieb auf dem Bauplatz soll heute nicht

eingegangen werden, die weitere Besprechung der Frage wird dann zeigen, in welcher Richtung noch nähere Aufschlüsse zu erteilen sind.

Einladung zur Diskussion.

An die Leser unserer Zeitschrift ergeht nun die Einladung, sich an der Diskussion über die Frage der Ergreifung solcher oder ähnlicher Massnahmen als Beitrag beim Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit zu beteiligen.

Es wird allgemein interessieren, welche Überlegungen in den verschiedenen Landesteilen und den verschiedenen Schichten unserer Bevölkerung zu einem solchen Arbeitsbeschaffungsprojekt gemacht werden, und vielleicht gehen von unsren Lesern schon bestimmtere Vorschläge zu der zur Diskussion gestellten Frage ein. Alle Anregungen sollen dann ernsthaft geprüft und womöglich in einem Schlussbericht besprochen werden. Das Problem der Beschaffung von Arbeit und Verdienst ist für unser Land sehr ernst; es muss daher studiert und nach allen Richtungen überlegt werden. Auch der Schweizerische Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform will sich im Rahmen seiner Aufgaben an dieser Problembearbeitung beteiligen, und diesem Zwecke soll die Diskussion über die Frage der Erstellung von Erwerbslosensiedlungen dienen.

LUFTSCHUTZ

Maßnahmen zur Verdunkelung

(Mitg.) Die eidgenössische Kommission für passiven Luftschutz hat in ihrer Sitzung vom 14. Januar den Stand der Maßnahmen für die Verdunkelung geprüft. Die grundlegende Verordnung des Bundesrates datiert vom 3. Juli 1936, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 22. Juli 1936. Die Behörden der Kantone und Gemeinden hatten somit Zeit, ihre Maßnahmen vorzubereiten. Gemäß Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 13. Oktober 1936 wurde für die Vorbereitung der Maßnahmen Frist bis zum 1. Februar 1937 gesetzt. In der gleichen Verfügung wurde bereits vorgesehen, daß für Ortschaften von mehr als 20 000 Einwohnern und ausnahmsweise auch für kleinere Ortschaften mit ganz besonderen Verhältnissen eine Fristverlängerung von höchstens zwei Monaten gewährt werden könne. Die Gesuche hierfür waren spätestens bis zum 31. Dezember 1936 einzureichen.

Der Kommission lag nur eine geringe Zahl von Gesuchen vor, die durch Gemeinden an sie gerichtet worden waren (26 von rund 3200 Gemeinden). Den meisten Gesuchen wurde entsprochen. Die Frist für die Vorbereitung der Maßnahmen ist für folgende Gemeinden bis zum 1. April 1937 verlängert worden: Aarau, Basel, Bern, Biel, Chur, Davos, Freiburg,

Herisau, Lausanne, Montreux, Morges, Nyon, Rapperswil, Rorschach, St. Gallen, St. Moritz, Thun, Winterthur und Zürich. Für die sämtlichen übrigen Gemeinden der Schweiz bleibt die ursprünglich angesetzte Frist bis zum 1. Februar 1937 maßgebend.

Bei dieser Gelegenheit wird die Bevölkerung nochmals daran erinnert, daß in den meisten Fällen die *Maßnahmen mit einfachen Mitteln* getroffen werden können. Es ist in erster Linie festzustellen, welches die Wirkung ist, wenn in den benützten Räumen die Läden geschlossen, die Vorhänge gezogen und die Lampen gegen die Fenster hin abgeschirmt werden. Genügen diese Mittel nicht, um zu verhindern, daß Lichtschimmer nach außen dringen, so können die Läden innen mit geeignetem Material überspannt werden. Als besonders zuverlässiges und solides Mittel kommen Storen aus lichtdichten Stoffen und Papieren in Betracht.

Soweit besondere Materialien, wie namentlich Stoffe, nicht sofort in genügendem Maß erhältlich sind, müssen wenigstens die Vorrichtungen bestimmt und die Bestellungen aufgegeben werden, was zweifellos möglich ist. Außerdem sind behelfsmäßige Einrichtungen vorzubereiten, damit bei Verdunkelungsübungen die Anforderungen erfüllt werden können.